

25.
Oktober
1999

Geschäftsordnung des Kleinen Burgerrates

Der Kleine Burgerrat,

gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. g der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹⁾,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Teilnahme

¹ Die Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung entschuldigen sie sich rechtzeitig.

² Der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin hat beratende Stimme und kann Antrag stellen.²⁾

³ Für einzelne Geschäfte können Sachkundige beigezogen werden.

Art. 2

Beschluss-
fähigkeit

Der Rat kann gültig verhandeln und beschliessen, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Art. 3

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist auch, wer dem Verwandtenausschluss unterliegt und wer gesetzlich, statutarisch oder vertraglich Personen vertritt, die unmittelbar persönliche Interessen haben.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offen legen. Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Sitzungsraumes zur Sache äussern.

Art. 4

Aussprachen
und Klausur-
sitzungen

Der Rat führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausursitzungen durch.

Art. 5

Ausschüsse

¹ Der Rat kann für einzelne Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

² Diese bereiten Beratungen und Entscheidungen des Rates vor oder führen für den Rat Verhandlungen mit Dritten.

*Art. 6*Präsidial-
verfügungen

¹ In Geschäften von geringer Bedeutung oder in dringenden Fällen kann der Bürgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin die erforderlichen Verfügungen treffen. Diese sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme²⁾ vorzulegen.

² Die Finanzhaushaltverordnung bestimmt die ordentlicherweise durch Präsidialverfügung zu beschliessenden Finanz- und Rechtsgeschäfte.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

Art. 7

Mitberichte

¹ Der Bürgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin trifft die für die Behandlung der eingehenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen.

² Er bzw. sie holt insbesondere Mitberichte der unmittelbar interessierten Kommissionen und Fachkommissionen ein.²⁾

Art. 8

Büro

¹ Das Büro besteht aus dem Bürgergemeindepräsidenten bzw. der -präsidentin, dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin und dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin und dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin und dem Bürgergemeindevizepräsidenten bzw. der -vizepräsidentin.

² Es bespricht die Sitzungen vor, legt die Traktandenliste fest und erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben.

Art. 9

Einberufung

¹ Der Bürgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin beruft den Rat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zuzustellen, ausgenommen in dringenden Fällen.

III. VERHANDLUNGEN

Art. 10

Beratung

¹ Die Verhandlungen erfolgen ordentlicherweise auf Grund von schriftlichen Vorträgen und Beschlussesentwürfen.

² Über Eintreten wird nur beraten, wenn ein Mitglied es begehrt.

³ Der Rat fasst Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung nach gemeinsamer Beratung.

⁴ Er kann die übrigen Geschäfte in einem vereinfachten Verfahren erledigen.

⁵ Der Bürgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin wacht über die Beachtung der rechtlichen Erlasse.

Art. 11

Worterteilung

¹ Das Wort erhält vorerst der Vertreter bzw. die Vertreterin des antragstellenden, dann des mitberichtenden Organes, alsdann jedes Ratsmitglied in der Reihenfolge der Begehren.

- 2 Ordnungsanträge werden sofort behandelt.

Art. 12

- Antragsrecht
- 1 Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Geschäft Anträge auf Abänderung oder Ergänzung stellen.
 - 2 Führt ein angenommener Antrag zu einer wesentlichen Veränderung des Geschäftes, so kann der Rat das Geschäft an das antragstellende Organ zurückweisen.
 - 3 Über Anträge auf Verschiebung oder Rückweisung wird vorweg abgestimmt.

Art. 13

- Abstimmungen und Wahlen
- 1 Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, wird offen abgestimmt und gewählt.
 - 2 Bei offenen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
 - 3 Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als verworfen.
 - 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen.
 - 5 Wird zu einem Antrag das Wort nicht begehrt, so gilt der Antrag als angenommen.

Art. 14

- Anfragen und Anregungen
- 1 Jedes Ratsmitglied kann unter dem Traktandum «Verschiedenes» Anfragen und Anregungen vorbringen.
 - 2 Können sie nicht während der Sitzung endgültig erledigt werden, so beschliesst der Rat über das weitere Vorgehen.

IV. PROTOKOLL

Art. 15

- 1 Der Bürgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin führt das Protokoll.
- 2 Nach der Genehmigung an der folgenden Sitzung wird es von ihm bzw. ihr und dem bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16

- 1 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Grossen und Kleinen Burgerrat von Bern vom 18. Dezember 1968, soweit diese auf den Kleinen Burgerrat Anwendung findet.

Bern, 25. Oktober 1999

Im Namen des Kleinen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ Fassung gem. Beschluss des Kleinen Burgerrates vom 9.11.2009